

INFOPAPIER

November 2016

DAS NEUE ELEKTROGESETZ: AUSWIRKUNGEN AUF HANDWERK UND HANDEL

Das Elektroggesetz regelt das Anbieten und die Entsorgung von Elektrogeräten in Deutschland. Seit dem 1. Februar 2016 gilt es erstmalig auch für PV-Module. Was kommt auf Handwerks- und Installationsbetriebe zu?

Das deutsche Elektroggesetz

Das deutsche Elektroggesetz setzt die europäische WEEE-Richtlinie zum Inverkehrbringen, zur Rücknahme und zur Entsorgung von Elektro- und Elektronikgeräten um. Es trat erstmalig im Jahr 2005 in Kraft und wurde am 24. Oktober 2015 in Form des neuen ElektroG2 novelliert. Das Gesetz definiert unterschiedliche Anforderungen vor allem für Hersteller und andere Erstinverkehrbringer wie beispielsweise Importeure. Dazu zählen vor allem die Registrierung aller Marken und Gerätearten bei der Gemeinsamen Stelle (Stiftung EAR), der jährliche Nachweis einer Finanziellen Garantiesicherheit sowie die Rücknahme und Entsorgung von Altgeräten. Hinzu kommen eine umfangreiche Bürokratie mit teilweise recht komplexen Prozessen sowie hohe finanzielle Aufwände. Auch auf Händler kommen neue Verpflichtungen zu.

Elektro- und Elektronikgeräte werden unter dem Elektroggesetz in zehn *Produktkategorien* sowie darin in sogenannte *Gerätearten* eingeordnet. Unterschieden wird weiterhin zwischen dem Einsatz im *B2C*- oder im *B2B*-Bereich, wobei die Abgrenzung in der Realität häufig schwierig ist. Im Bereich der Photovoltaik fielen schon früher weite Teile der Installationstechnik, wie beispielsweise Wechselrichter oder Laderegler, unter das Elektroggesetz. PV-Module, die früher vom Elektroggesetz nicht betroffen waren, müssen mittlerweile seit dem 1. Februar 2016 registriert werden. Ohne vorhandene Registrierungsnummer dürfen sie danach nicht mehr vertrieben oder verkauft werden. Ansonsten drohen den Anbietern Abmahnungen, Bußgelder und sogar Vertriebsverbote.

Auswirkungen des ElektroG2 auf Installations- und Handwerksbetriebe

Eine gute Nachricht vorweg: Reine Installations- und Handwerksbetriebe bleiben vom Elektroggesetz weitgehend verschont. Da sie nicht als Anbieter oder Erstinverkehrbringer von neuen PV-Modulen auftreten, kommen sie in der Regel nur beim Abbau und der Entsorgung von Altmodulen mit dem Gesetz in Berührung. Hier hat sich die Situation mit dem neuen ElektroG2 für sie sogar verbessert, denn die Rücknahme und Entsorgung ist nicht nur endlich gesetzlich geregelt, sondern die Altgeräte dürfen auch kostenfrei und "in haushaltsüblichen Mengen" an allen öffentlich-rechtlichen Wertstoffhöfen zurückgegeben werden.

Deutlich komplizierter kann es werden, wenn ein Handwerksbetrieb auch als Wiederverkäufer auftritt, d.h. zusammen mit der Installation auch die PV-Module selbst an den Endnutzer vertreibt. Hier besteht zunächst die Gefahr, dass entweder beim Bezug aus dem Ausland (als Importeur) oder beim Einkauf bei einem bisher nicht ordentlich registrierten deutschen Hersteller (über die Vertreiberregel) der Installateur selbst zum *Hersteller* nach dem Elektrogesetz wird, d.h. er müsste dann nicht nur die oben beschriebenen Verpflichtungen umsetzen, sondern wäre auch von Abmahnungen und Bußgeldern bedroht.

Verfügt ein Fachbetrieb weiterhin über mehr als 400 qm Ladenfläche (Einzelhandel) bzw. Lager- und Versandfläche (Online-Handel) für PV-Module und elektrische Installationstechnik, muss er spätestens seit dem 25. Juli 2016 Altgeräte selber von Kunden zurücknehmen. Hinzu kommen Anzeige- und Informationspflichten.

Schließlich können sich aus dem neuen ElektroG2 noch Anforderungen im EU-Ausland ergeben, wenn ein Unternehmen Elektro- und Elektronikgeräte direkt an Endnutzer vertreibt, also beispielsweise im Rahmen einer Projektlösung. Dann muss in jedem Land über eine eigene Niederlassung oder einen *Autorisierten Bevollmächtigten* eine separate Lösung für die dortige Umsetzung der WEEE-Richtlinie eingerichtet und betrieben werden. Dies kann zu erheblichen Aufwänden führen!

Fragen & Antworten

- **Reicht es aus, wenn irgendein Anbieter Marke und Geräteart bei der Gemeinsamen Stelle registriert hat, um diese legal verkaufen zu können?**
Nein, der entsprechende Gewichtsanteil in einer Lieferkette muss registriert sein, ggf. also auch mehrmals. Der Lieferant muss für seine eigenen Mengen auf Nachfrage eine aktive Registrierung vorweisen können.
- **Wie kann man überprüfen, ob ein Lieferant von PV-Modulen ordnungsgemäß registriert ist?**
Zunächst sollte man diesen immer auf den Nachweis der WEEE-Registrierungsnummer ansprechen. Die Angaben kann man darüber hinaus online im elektronischen System der Gemeinsamen Stelle verifizieren. Unter der Web-Adresse <https://www.ear-system.de/ear-verzeichnis/hersteller> lässt sich nach Herstellernamen, Marke, Geräteart sowie Registrierungsnummer suchen. Achten Sie unbedingt darauf, dass sowohl Marke als auch Geräteart ("Photovoltaikmodule") korrekt registriert sind!
- **Was ist mit vorhandenen Lagerbeständen?**
Im Unterschied zum alten ElektroG1, löst nach dem ElektroG2 schon das reine *Anbieten* von Elektrogeräten die Registrierungsspflicht aus. Über die *Vertreiberregel* werden Händler selber zum Hersteller, wenn sie vorsätzlich oder fahrlässig PV-Module nicht registrierter Hersteller zum Verkauf anbieten. Es ist also davon

auszugehen, dass ein gefahrloser Vertrieb von Altbeständen nur dann möglich ist, wenn der eigentliche Hersteller die Registrierung dafür nachholt. Sofern der Hersteller nicht mehr existiert bzw. die Registrierung verweigert, wäre ggf. eine eigene Anmeldung bei der Gemeinsamen Stelle erforderlich.

- **Wie ist die Entsorgung von PV-Modulen geregelt, die vor Inkrafttreten des neuen ElektroG2 verkauft wurden?**

Alte Module aus Privathaushalten bzw. aus dem gemischt privat-/gewerblichen Einsatz (*Dual-Use*), die vor dem Stichtag 24. Oktober 2015 erstmalig in Deutschland in Verkehr gebracht wurden, können wie Neugeräte in haushaltsüblichen Mengen kostenfrei bei den öffentlichen Sammelstellen abgegeben werden. Für die Entsorgung alter B2B-Geräte, die vor dem Stichtag vertrieben wurden, ist deren Besitzer zuständig, neuere Produkte muss der Hersteller zurücknehmen.

- **Wie können Händler im Fernabsatzgeschäft die Rücknahme von Elektro-Altgeräten beim Kunden gewährleisten?**

Die Rückgabe muss "in zumutbarer Entfernung zum jeweiligen Endnutzer" ermöglicht werden. Dies kann beispielsweise durch Abholung an der Haustür, Rückversand über die nächstgelegene Paketannahmestelle oder Abgabe bei Sammelstellen des Händlers bzw. seines Dienstleisters erfolgen. Der Verweis auf bestehende Wertstoffhöfe ist ausdrücklich verboten!

BSW - Bundesverband Solarwirtschaft e.V.

Quartier 207

Französische Straße 23

10117 Berlin

Tel 030 29 777 880

Homepage: www.solarwirtschaft.de

Verbraucherberatung: www.solartechnikberater.de

Der Bundesverband Solarwirtschaft ist die Interessenvertretung der Solarwirtschaft in Deutschland. Der BSW-Solar vertritt rund 1.000 Solarunternehmen.

Unter Mitarbeit von

Dipl. Inf. Christoph Hesselmann M.A.

[hesselmannservice GmbH](http://hesselmannservice.com)

www.service.hesselmann.eu